#### **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der

#### Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH

#### §1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

#### "Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH".

(2) Sitz der Gesellschaft ist Neustadt am Rübenberge.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Neustadt am Rübenberge sowie der Positionierung der Gesamtstadt.
- (2) Die Gesellschaft hat auch die Aufgabe, im Auftrag der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie kommunaler Unternehmen bebaute oder unbebaute Grundstücke zu vermarkten.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu gründen, zu betreiben oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der vorgenannte Gesellschaftszweck auch mittelbar gefördert wird.
- (5) Bei den der Gesellschaft übertragenen Aufgaben handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und zu deren Wahrnehmung die Gesellschaft betraut worden ist.

#### § 3 Beginn, Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister beginnt und mit dem darauffolgenden 31. Dezember endet.

### § 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **25.000** Euro.
- (2) Die Gesellschafter übernehmen eine Stammeinlage in Höhe von:

a) Stadt Neustadt a. Rbge.
b) Stadtmarketing Neustadt am Rübenberge e. V.
c) Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e. V.
d) NKI e. V. - Nordkreisinitiative für Wirtschaft und Werbung
13.000,00 Euro
4.000,00 Euro
4.000,00 Euro
4.000,00 Euro

(3) Die Gesellschafter zahlen die Stammeinlagen sofort und in voller Höhe bar ein und stellen sie dem Geschäftsführer zur freien Verfügung.

# § 5 Abtretung von Geschäftsteilen und sonstige Verfügungen

- (1) Die Sicherheitsabtretung und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind ebenso wie die Bestellung eines Nießbrauchrechtes und die Einräumung einer stillen Beteiligung nicht zulässig.
- (2) Die Übertragung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

#### § 6 Ausscheiden von Gesellschaftern, Einziehen von Geschäftsanteilen

- (1) Jeder Gesellschafter kann frühestens im fünften Jahr nach Vertragsabschluss mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.
- (2) Der Kündigende scheidet aus der Gesellschaft aus. Er hat seinen Anteil der Gesellschaft oder einem von dieser zu bestimmenden Gesellschafter oder Dritten nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu übertragen. Das Entgelt für die Übertragung und die Zahlungsweise richten sich nach den Bestimmungen der Absätze 4, 5 und 6.
- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit möglich. Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zur Einziehung ist nicht erforderlich, wenn:
  - a) ein Gesellschafter in drei aufeinanderfolgenden Gesellschafterversammlungen nicht ordnungsgemäß vertreten ist,
  - b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, bzw. der Antrag auf Eröffnung zurückgewiesen wurde,
  - c) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen ist und die Zwangsvollstreckung nicht binnen 6 Wochen aufgehoben wird.

In all diesen Fällen hat der betroffene Gesellschafter bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil ganz oder teilweise von der Gesellschaft erworben oder auf eine von der Gesellschafterversammlung benannte dritte Partei übertragen wird. Der betroffene Gesellschafter und dessen Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die zur Anteilsübertragung notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (5) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters ist dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des Nennbetrags seines Geschäftsanteils zuzüglich der anteilsmäßigen versteuerten Rücklagen und Gewinnvorträge bzw. abzüglich der Verlustvorträge und der zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch offenen Resteinzahlungsverpflichtungen gemäß der zuletzt genehmigten Bilanz zu zahlen. Ein Anspruch auf Anteilnahme an eventuell stillen Reserven besteht für einen hiernach ausscheidenden Gesellschafter nicht.
- (6) Die Zahlung hat in zwei gleichen Jahresraten, erstmals am Schluss des Jahres, zu erfolgen, in dem das Ausscheiden erfolgt. Der jeweilige Restbetrag ist mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils zusammen mit einer fälligen Rate zu entrichten.

# § 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Beirat,
- c) die Geschäftsführung.

### § 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Beirates oder mit seinem Einvernehmen durch die Geschäftsführung einberufen.
- (3) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen Einladung und Sitzung zu erfolgen. Die Einberufung ist auch formlos möglich, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres statt. Außer in den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen sind Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende wird von dem Gesellschafter mit der höchsten Beteiligungsquote gestellt. Überdies wird ein stellvertretender Vorsitzender aus der Mitte der Versammlung bestimmt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel des Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann immer beschlussfähig ist; in der Einberufung ist darauf hinzuweisen.

- Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen, wobei den Gesellschaftern je 100 EURO der Stammeinlage eine Stimme zusteht.
- (7) Die Gesellschafterversammlung entscheidet soweit nicht in diesem Vertrag hierfür besondere Regelungen getroffen sind über folgende Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen:
  - a) Bestellung des Geschäftsführers aufgrund eines Vorschlags des Beirates
  - b) Feststellung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer nach Vorlage durch den Beirat
  - c) Erteilung und Widerruf von Prokura und allgemeinen Handlungsvollmachten,
  - d) Entlastung des Geschäftsführers nach Empfehlung des Beirates
  - e) Entlastung der Mitglieder des Beirates
  - f) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
  - g) Feststellung des vom Beirat genehmigten Wirtschaftsplanes
  - h) Auflösung der Gesellschaft,
  - i) Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
  - j) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
- (8) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über nachfolgend genannte Angelegenheiten mit qualifizierter Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages i. S. d. § 53 GmbHG
  - b) Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung
  - c) Zustimmung zur Teilung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen; Aufnahme von Gesellschaftern
- (9) Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen kann nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden, vgl. § 53 Abs. 3 GmbHG.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende des Beirates und ein Schriftführer unterzeichnen. Abschriften hiervon erhalten die Gesellschafter.
- (11) Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.

#### § 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern:
  - a) Der Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge.
  - b) 1 Vertreter des Vereins Stadtmarketing Neustadt am Rübenberge e. V.
  - c) 1 Vertreter der Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e. V.
  - d) 1 Vertreter des NKI e. V. Nordkreisinitiative für Wirtschaft und Werbung
  - e) 3 Mitglieder des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge.

Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.

- (2) Der Bürgermeister oder ein auf seinen Vorschlag benannter anderer Beschäftigter der Stadt Neustadt a. Rbge. ist Vorsitzender des Beirates.
- (3) Der Vorsitzende des Beirates unterzeichnet den Dienstvertrag der Gesellschaft mit dem Geschäftsführer.
- (4) Die Gesellschafter benennen ihre Beiratsmitglieder und deren Stellvertreter und können die von ihnen entsandten Mitglieder und Stellvertreter jederzeit abberufen und durch andere ersetzen.

Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass dem Beirat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen sowie hinreichend unabhängig sind.

Die Mitglieder des Beirates, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder eine Dienststellung in der Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. bekleiden oder einem Organ eines Gesellschafters angehören, scheiden aus dem Beirat aus, wenn sie diese Stellung oder das Mandat verlieren.

- (5) Die Amtszeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. Eine Neubestellung ist jederzeit möglich. Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Der entsendende Gesellschafter hat in diesem Falle unverzüglich einen Nachfolger zu benennen.
- (6) Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. in der jeweils gültigen Fassung.

# § 10 Einberufung und Beschlussfassung des Beirates

- (1) Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder mit seinem Einvernehmen durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, insbesondere hinsichtlich der Mitteilung von eiligen Tagesordnungspunkten.
- (2) Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäfte erfordern. Er sollte jedoch mindestens vier Mal im Jahr einberufen werden oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens zwei Beiratsmitgliedern beantragt wird.

- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und 5 der sieben Vertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Besteht dagegen keine Beschlussfähigkeit, so muss binnen zwei Wochen, eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Beirat beschlussfähig, wenn mindestens vier der sieben ordentlichen Mitglieder erscheinen; in der Einberufung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Über die Beschlüsse des Beirates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.
- (5) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates teil, soweit der Beirat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.

### § 11 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat hat die Geschäftsführung in ihrer Arbeit zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Der Beirat kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Vermögensgegenstände prüfen. Er ist gegenüber der Geschäftsleitung weisungsbefugt i. S. d. § 46 Nr. 6 GmbHG, soweit die Gesellschafterversammlung nicht Abweichendes beschließt.
- (2) Der Beirat entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit über Aufgaben und Kompetenzen, die ihm von der Gesellschafterversammlung zugewiesen werden.
- (3) Mit einer Mehrheit von 75 % entscheidet der Beirat über nachfolgend genannte Aufgaben und Kompetenzen, die Ihm aufgrund dieses Vertrages von den Gesellschaftern zugewiesen sind:
  - a) Prüfung und Beratung des vom Geschäftsführer zu erstellenden Wirtschaftsplanes einschließlich der Ex-post-Kontrolle abgeschlossener und laufender Vorgänge sowie der Beratung bei der strategischen Grundausrichtung des Unternehmens, ebenso wie bei der Erschließung neuer Geschäftsfelder (Ex-ante-Kontrolle). Der durch den Beirat genehmigte Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung zur Abstimmung vorzulegen,
  - b) Anträge an die Gesellschafter zur Übernahme von Einlagen zur Abdeckung von Bilanzverlusten.
- (4) Alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind im Beirat zu beraten und der Gesellschafterversammlung mit einer Beschlussempfehlung zuzuleiten.

### § 12 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer vom Beirat zu erlassenden Geschäftsanweisung.
- (3) Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die der Bedeutung oder dem Umfang nach von besonderem Gewicht sind oder über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist die Zustimmung des Beirates erforderlich.
- (4) Der Geschäftsführer unterrichtet den Beiratsvorsitzenden über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und erteilt darüber in den Sitzungen des Beirates und der Gesellschafterversammlung entsprechende Auskünfte.

### §13 Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Beirat vor Beginn des Geschäftsjahres ihn beraten und seine Festsetzung beschließen kann.
  - Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und einer Finanzplanung; aus dem Wirtschaftsplan sollen alle wesentlichen Projekte der Gesellschaft erkenntlich sein.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vor Ende des Wirtschaftsjahres zur Festsetzung vorzulegen.
- (3) Die Einbringung von Zuschüssen der Gesellschafter zur Finanzierung von Personal-, Sach- und Projektkosten erfolgt disquotal und wird jährlich neu im Wirtschaftsplan geregelt.

#### § 14 Jahresabschluss und Jahresbericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit, spätestens aber innerhalb der gesetzlichen Fristen, den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nebst Prüfungsbericht des Abschlussprüfers jedem Gesellschafter und dem Beirat zur Prüfung vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist nach den Bestimmungen der §§ 157, 158 NKomVG zu prüfen. Für die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Befugnisse der zuständigen Prüfungseinrichtungen (derzeit Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. und Landesrechnungshof) zu berücksichtigen. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes wird der Kommunalaufsichtsbehörde übersandt.
- (3) Der Stadt Neustadt a. Rbge. und den für die Stadt Neustadt a. Rbge. zuständigen Prüfungseinrichtungen stehen die in §§ 53 und 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.

- (4) Die Gesellschaft stellt der Stadt Neustadt a. Rbge. regelmäßig die zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt benötigten Unterlagen, Informationen und Daten in elektronischer Form so rechtzeitig zur Verfügung, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- (5) Der Abschlussprüfer wird vom Beirat gewählt. Der Prüfauftrag wird vom Beirat erteilt. Außer den vom Beirat bestellten Prüfern kann die Stadt Neustadt a. Rbge. auf Verlangen einen konkret erteilten Prüfungsauftrag dem Beirat zuleiten, der diesen zu beauftragen hat.
- (6) Nach Vorliegen der Unterlagen gem. Absatz 1 hat der Geschäftsführer zur ordentlichen Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Geschäftsführer hat die ordentliche Gesellschafterversammlung so zu terminieren, dass die gesetzlichen Fristen für den Feststellungsbeschluss dieser Gesellschafterversammlung gewahrt werden können.
- (7) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten neun Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

#### § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung in das Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages dem geltenden Recht widersprechen oder aus sonstigen Gründen ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen voll wirksam. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird.